



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (147)

Vorsicht Ostern!

Ostern steht für zahlreiche Bräuche und Traditionen. Egal, ob das Suchen von Ostereiern, das Entzünden von Osterfeuern oder das Schmücken mit Osterkränzen – für fast jeden Geschmack bietet das Auferstehungsfest etwas. Doch nicht nur Frohsinn, sondern auch Ärger und Spannungen kann die Festzeit mit sich bringen. In der Vergangenheit mussten daher bereits des Öfteren die Gerichte über österliche Riten und „Folgeerscheinungen“ befinden.

Nicht selten ist eine (geschmacklose) Osterdekoration für den einen oder anderen Nachbarn ein Dorn im Auge. Wer sich durch österliche Pretiosen des Nachbarn in seinem Seelenfrieden gestört fühlt, der hat in der Regel keine guten Karten. In einer Wohnungseigentümerschaft sollen beispielsweise die übrigen Eigentümer durch österliches Zierwerk nicht wesentlich beeinträchtigt sein. Dies befand das Landgericht Düsseldorf. Selbst bei einer einheitlichen Gestaltung eines Treppenhauses stelle das während der Advents- und Weihnachtszeit sowie das während der Osterwoche Brauchtumsmäßig gewachsene Anbringen von Kranschnuck an der Außenseite der Wohnungstür keine Beeinträchtigung dar. Denn – so das Gericht – das gesetzlich normierte Gebot der Rücksichtnahme bedeutete nicht nur das Unterlassen von Einwirkungen, sondern auch die Anerkennung von Freiräumen der übrigen Wohnungseigentümer. Dies gelte insbesondere dann, wenn es letztendlich um die Beurteilung nach ästhetischen Gesichtspunkten gehe. Man kann somit grundsätzlich festhalten: Dekorationen wider die Ästhetik muss jeder Schöngestirnte ertragen!

Froh muss man jedoch sein, wenn es nur um optische „Verirrungen“ geht und niemand zu Schaden kommt. Das kann man bei einem Osterfeuer leider nicht immer behaupten. Selbst wenn dieses bereits heruntergebrannt ist, kann von der Feuerstelle noch eine gewisse Gefahr ausgehen. Der Veranstalter eines Osterfeuers verletzt jedoch nicht unbedingt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er vor Verlassen des Osterfeuerplatzes die Glut des heruntergebrannten Feuers nicht ablöscht und keine Brandwache hinterlässt. Dies soll nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle zumindest dann gelten, wenn aufgrund feuchter Bedingungen nicht mit einem Ausbreiten des Feuers zu rechnen ist. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war eine Dame nach Ende der Veranstaltung direkt an der Feuerstelle entlang gelaufen, stolperte

und stürzte in den Gluthaufen. Durch diesen Sturz zog sich die Betroffene erhebliche Verbrennungen an beiden Händen und am rechten Unterschenkel zu. Die Verletzte forderte von dem Veranstalter Schadenersatz, jedoch ohne Erfolg. Zu der Verkehrssicherungspflicht – so die Richter – gehöre es nicht, die Glutstelle derart abzusichern, dass die den Festplatz verlassenden Besucher nicht auf dem nassen Boden ausrutschen und in die Glut fielen. Der Sinn dieser bestehe auch nicht darin, das Publikum schlechthin vor jeder erdenklichen Gefahr zu schützen. Auch zu Ostern wird daher ein gewisses Maß an Eigenverantwortung groß geschrieben.

Demgegenüber soll ein Erwachsener haften, der durch einen Zuruf bewirkt, dass ein Kind unachtsam auf die Straße läuft und hierdurch einen Verkehrsunfall verursacht, so der Leitsatz des Oberlandesgerichts Hamm. Vorliegend war ein vierjähriger, hyperaktiver Junge mit seiner Kindergartengruppe und drei Betreuerinnen auf dem Bürgersteig unterwegs. Eine Bekannte rief von der anderen Straßenseite zunächst den Namen des Kleinkindes und erklärte, nachdem dieser hierauf reagierte, „dass der Osterhase schon bei ihr gewesen sei“. Trotz der anwesenden Kindergartenaufsicht rannte der Bubbe über die Straße und wurde von einem Auto erfasst. Der Knabe erlitt einen Oberschenkelbruch, so dass die Eltern die Bekannte auf Ersatz eines angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch nahmen. Mit Erfolg, denn das Gericht verurteilte die Frau zur Zahlung von umgerechnet 3.000 Euro. Es stellte fest, dass die Betroffene fahrlässig gehandelt habe. Diese habe damit rechnen müssen, dass aus dem Zuruf eine gefährliche Situation entstehen könne, zumal ihr die Hyperaktivität des Jungen bekannt gewesen sei. Generell entspreche es dem Wissensstand eines jeden verständigen Erwachsenen, dass ein vierjähriges Kind auf den Zuruf einer ihm bekannten Person über die Straße laufen könne. Dies gelte für den vorliegenden Fall umso mehr, als die Rufende gesehen habe, dass das Kind im fraglichen Moment nicht an der Hand einer Betreuerin gewesen sei, sondern auf einem von ihr geschobenen Dreirad gesessen habe.

So unglücklich der Unfall auch war, bestätigt dieser die These des englischen Philosophen Herbert Spencer, der meinte: Wie oft rufen falsch gebrauchte Wörter irreführende Gedanken hervor.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de